
Satzung

**über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und § 33 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeinde-/Stadtbrandmeister	200 €
stellv. Gemeinde-/Stadtbrandmeister	100 €
Ortsbrandmeister	120 €
stellv. Ortsbrandmeister	90 €
Gerätewart (Gemeindeebene)	35 €
Gerätewart (Ortsebene) + 7,- €/Fahrzeug	35 €
Atenschutzgerätewart (Gemeindeebene)	65 €
Atenschutzgerätewart (Ortsebene)	35 €
Jugendfeuerwehrwart (Gemeindeebene)	30 €
Jugendfeuerwehrwart (Ortsebene)	50 €
Sicherheitsbeauftragter (Gemeindeebene)	40 €
Schulklassenbetreuer (Gemeindeebene)	50 €
Pressewart (Gemeindeebene)	50 €
Schriftführer Gemeindegewand	40 €

2. Funktionsträger, die mehrere Funktionen wahrnehmen, erhalten die höchste Aufwandsentschädigung voll und Aufwandsentschädigungen für weitere Funktionen je zur Hälfte.
3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist um seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
4. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlenden Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstaufall abgegolten.
2. Bei der Teilnahme an Einsätzen; Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerschule und bei von dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Selbständig Tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 22 €/Stunde erstattet.
3. Bei von dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
4. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10 €/Stunde erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hude (Oldb) vom 16.08.1983, zuletzt geändert am 02.12.1999 außer Kraft.

(Veröffentlichung der Änderung im Amtsblatt Nr. 38/16 vom 14.10.2016)